

Bekanntmachung

**über die Bodenrichtwerte gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB,
Baugesetzbuch
i.V. mit § 12 und 13 BayGaV, Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landratsamtes Weilheim – Schongau hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 ermittelt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV der Verordnung über die Gutachterausschüsse, sind die neuen Bodenrichtwerte ortsüblich bekannt zu machen. Die Richtwertliste liegt in der Zeit vom

01.07.2019 bis einschließlich 01.08.2019

im Rathaus, Dorfstraße 26, Obergeschoß während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV). Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten.

Die Einsicht in die Bodenrichtwertlisten vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist für Jedermann kostenfrei.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

Bernried, 17.06.2019

Ort, Tag

Gemeinde

82347 Bernried a. S.

Dienststelle

Unterschrift

Steigenberger J.

1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 18.06.19

Abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

